



Satzung des Fördervereins der Grundschule Mühlenstraße Werther (Westf.) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Förderverein der Grundschule Mühlenstraße Werther (Westf.) e.V. Der Sitz des Vereins ist Werther (Westf.). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle (Westf.) eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Mühlenstraße in Werther (Westf.) in ideeller und materieller Hinsicht. Im Rahmen dieser Zielsetzung unterstützt der Verein durch materielle Zuwendung soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten der Schule und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei. Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Grundschule Mühlenstraße in Werther (Westf.) dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Auf Antrag eines Betroffenen entscheidet die Mitgliedsversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Kündigung an den Vorsitzenden zum Ende des laufenden Schuljahres. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Schluss des Schuljahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, der nur bei wichtigem Grund zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliedsversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschießenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand bekanntzumachen. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Dies erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das vorangegangene Schuljahr im Rückstand ist und der Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung gezahlt ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 01.10. eines Jahres nach Schuljahresbeginn zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliedsversammlung

Die ordentliche Mitgliedsversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Schulhalbjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Mitgliedsversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, eingereichte Anträge und die Auflösung des Vereins. Die Mitgliedsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie beschließt in einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Protokoll über die Mitgliedsversammlung ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von dem jeweils zu wählenden Schriftführer zu unterstützen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. dem/der Vorsitzende(n) 2. dem/der ersten Stellvertreter(in) 3. dem/der zweiten Stellvertreter(in) 4. bis zu drei Beisitzern. Der/Die Vorsitzende sowie sein/ihre erste(r) Stellvertreter(in) sind Vorstand im Sinne des §26BGB. Mitglieder des Lehrerkollegiums sowie der Schulpflegschaftsvorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter sollen dem Vorstand nicht angehören. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es wird auch keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er kann zu seiner Sitzung den Schulleiter, Vertreter des Schulträgers oder andere Personen hinzuziehen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln.

§ 9 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann die Mitgliedsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Werther (Westf.), die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.